

Richtlinien des Landkreises Schaumburg über die Förderung von Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Allgemeine Regelungen
 - 2.1 Förderungsgrundsätze
 - 2.1.1 Förderungsfähige Träger
 - 2.1.2 Förderungswürdige Maßnahmen
 - 2.1.3 Ausschluss der Förderung
 - 2.1.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 2.1.5 Umfang der Förderung
 - 2.1.6 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter
 - 2.1.7 Verwendungsnachweis
 - 2.1.8 Rückforderung von Zuschüssen
3. Pauschalzuwendungen
 - 3.1 Berechtigte
 - 3.2 Beantragung und Verwendungsnachweis
4. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen
 - 4.1 Maßnahmen/Teilnehmer
 - 4.2 Überverbandliche und überregionale Bildungsmaßnahmen
5. Internationale Begegnungen
6. Freizeitmaßnahmen
7. Offene Jugendarbeit
8. Mädchenarbeit und Jungenarbeit
9. Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe
10. Übernahme von Teilnehmerbeiträgen
11. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen:

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gehören u. a. Angebote der Jugendarbeit, die nach § 11 KJHG zur Verfügung zu stellen sind.

Diese Angebote sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt bzw. mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat darüber hinaus die Verpflichtung, mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Dabei soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter Wahrung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur angeregt und gefördert werden (§§ 4 und 74 KJHG). Die Förderung kann durch personelle bzw. materielle Hilfe direkt oder indirekt erfolgen.

Der Landkreis verwendet von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit (§ 79 KJHG), wobei die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit fördern (§ 13 AGKJHG).

Im Sinne dieser Verpflichtung erfolgt die Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis nach folgenden Maßgaben.

2. **Allgemeine Regelungen**

2.1 **Förderungsgrundsätze**

Die nachfolgenden, allgemeinen Regelungen gelten für alle förderungsfähigen Maßnahmen, sofern die speziellen Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen. Daneben gelten die bundes- und landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die finanzielle Förderung erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2.1.1 **Förderungsfähige Träger**

Zuschüsse werden vorrangig Trägern mit Sitz im Landkreis Schaumburg gewährt, die für die im Kreisgebiet wohnenden jungen Menschen Einrichtungen schaffen oder Veranstaltungen durchführen. Hierzu gehören:

- alle gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 14 Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernden Veranstaltungen förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind.

2.1.2 **Förderungswürdige Maßnahmen**

Förderungswürdig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen (Ziff. 4)
- internationale Begegnungen (Ziff. 5)
- Freizeitmaßnahmen (Ziff. 6)
- Offene Jugendarbeit (Ziff. 7)
- Mädchenarbeit und Jungenarbeit (Ziff. 8)

Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren (mit mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern). Die für die Veranstaltung verantwortlichen Leitungs- und Betreuungspersonen können ohne Berücksichtigung der Altersgrenze und des Wohnsitzes gefördert werden.

2.1.3 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder gewerblichen Charakter haben sowie Veranstaltungen im Rahmen von Jugendreisediensten und Städtepartnerschaften.

Schulische Veranstaltungen können nur im Rahmen der Ziff. 9 gefördert werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ferner Betriebskostenzuschüsse und Investitionsmaßnahmen.

2.1.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt für Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Antrag muss mindestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises vorliegen.

Der Antrag muss enthalten:

- Art und Dauer der Maßnahme
- Träger/Verantwortlicher
- Teilnehmer/Zielgruppe

Antragsfristen anderer Zuschussgeber bleiben unberührt. Abschlagszahlungen können gewährt werden, soweit die Anträge mit allen Unterlagen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Von Unter- oder Gliedergruppen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gestellte Anträge müssen von einem(r) für die Maßnahme verantwortlichen Leiter/in und dem Verantwortlichen des Trägers unterschrieben sein.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden, die die zweckentsprechende Verwendung sicherstellen.

2.1.5 Umfang der Förderung

- An- und Abreisetag gelten bei allen Veranstaltungen als ein Tag. Wird die Fahrt am Anreisetag vor 8.00 Uhr angetreten und am Rückreisetag nach 18.00 Uhr beendet, werden zwei volle Tagessätze gewährt.
- Ist der Einsatz von Kraftfahrzeugen erforderlich, kann zur Abgeltung aller Aufwendungen (Fahrtkosten) für
 - Pkw ein Betrag bis zur Höhe von **0,25 €**
 - Kleinbusse ein Betrag bis zur Höhe von **0,45 €**

je gefahrenen Kilometer anerkannt werden.

Die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge ist auszuschöpfen. Ein entsprechender Nachweis ist unter Angabe des Kfz-Kennzeichens und der Anzahl der Kilometer zu erbringen.

- Je angefangene 7 förderungsfähige Personen kann eine Leiter/Betreuungsperson in die Förderung einbezogen werden. **Betreuungspersonen mit einer gültigen Jugendleiterkarte („Juleica“)** werden mit **1 € pro Tag zusätzlich gefördert.**
- Bei Gruppen mit sozial schwierigen oder mit körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen kann in Absprache mit dem Landkreis ein höherer Betreuerschlüssel gefördert werden.
- Bei Selbstversorgung kann für Küchenpersonal je angefangene 15 Teilnehmende eine zusätzliche Person gefördert werden.

2.1.6 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter

Antragsteller sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

Die finanzielle Förderung erfolgt zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbedarfs. Im Falle einer Überdeckung ist der jeweilige Zuschuss anteilig zurückzahlen.

2.1.7 Verwendungsnachweis

Der Landkreis behält sich eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

Auf Anforderung ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erstellen.

Bei Zuschüssen von mehr als **260,00 €** sind alle Originalbelege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach Vorgabe Dritter bleiben unberührt.

2.1.8 Rückforderung von Zuschüssen

Der Landkreis ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als drei Monate zurückgestellt wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind,
- nachträglich festgestellt wird, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Veranstaltung nicht vorlag,
- der Zuschuss zur Deckung eines Fehlbedarfs nicht erforderlich war.

Der bei einer Rückforderung des Zuschusses begründete Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Träger/Verantwortlichen der Maßnahme.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben, bei Nichtvorlage der Verwendungsnachweise, nicht zweckentsprechender Verwendung oder sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Förderrichtlinien kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.

3. Pauschalzuwendungen

3.1 Berechtigte

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erhalten einen jährlichen Zuschuss:

- der Kreissportbund Schaumburg für Zwecke der Aus- und Fortbildung sowie andere zentrale verbandliche und überverbandliche Maßnahmen.
- der Kreissportbund Schamburg für die Beschäftigung nebenamtlicher Sportübungsleiter
- der Kreisjugendring Schaumburg für laufende Geschäftsführung und zentrale, nicht verbandsgebundene Maßnahmen (Seminare, zentrale Veranstaltungen),
- der Kreisjugendring Schaumburg zur Weitergabe an Dritte nach Maßgabe seiner mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses erlassenen Richtlinien.

3.2 Beantragung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Pauschalzuwendungen gem. Ziff. 3.1 ist jeweils bis spätestens 15. Oktober für das laufende Kalenderjahr zu beantragen. Die Verwendung der Mittel ist bis zum 1. März des folgenden Jahres nachzuweisen (Vorlage quittierter Rechnungen).

Eine Bezuschussung von Einzelmaßnahmen ist ausgeschlossen, soweit diese grundsätzlich über die Pauschalzuwendungen nach Ziff. 3.1 abgedeckt sind.

4. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen

4.1 Maßnahmen/Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden können:

- Lehrgänge oder Seminare der Verbände oder Verbandszusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften für MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, um diese auf ihre Aufgaben vorzubereiten, insbesondere Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung,
- Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Seminare, die der gesellschaftlichen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Persönlichkeitsbildung dienen,
- Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie weibliche und männliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, in denen bestimmte Fähigkeiten (z. B. handwerkliche, musische oder technische) vermittelt werden.

- Anzahl der Teilnehmenden: mind. 5 zzgl. Betreuer und Referenten
- Alter: 14 bis 27 Jahre bei Gruppenleitungsschulungen auch über 27 Jahre
- Antragstellung: Zuschussanträge für Mitarbeiterausbildung (Lehrgänge, Seminare) sind bis zum 01.03. für das laufende Haushaltsjahr im voraus, für das 1. Quartal bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen
- Einzureichende Unterlagen:
- Antragsformular (beim Landkreis zu erhalten)
 - Anzahl der Teilnehmenden/Veränderungen sind nachzureichen
 - Einladung/Anschreiben an die möglichen Teilnehmenden
 - Programm mit Referentenangaben (Qualifikationsnachweis/Referenten und Referentinnen)

- Zuschusshöhe:
- für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Betrag pro Tag und Teilnehmenden von **5,50 €** bei mehrtägigen Veranstaltungen. In den kreiseigenen Einrichtungen beträgt der Höchstbetrag **6,50 €**
 - für nachgewiesene sächliche Lehrgangskosten bis zu 50 %
 - für nachgewiesene Honorarkosten bis zu 50 %, höchstens jedoch **25,00 €** für ein Einzelreferat und **40,00 €** für eine mehr als sechsstündige Mitwirkung an einer Maßnahme

Für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, zu deren Aufgaben es gehört, für ihre oder die mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen und Kinder- und Jugendgruppen Bildungsveranstaltungen durchzuführen oder solche zu fördern, werden nur Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung gewährt. Dies gilt auch für ehrenamtliche Beschäftigte innerhalb ihrer Organisation.

Eine Doppelbezuschussung (Teilnehmender und Referent) ist ausgeschlossen.

- Verwendungsnachweis:
- spätestens einzureichen zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme mit
- Vordruck (beim Landkreis zu erhalten)
 - endgültigem Programm mit Referentenangaben (auch ob es sich um hauptamtliche bzw. ehrenamtliche Kräfte handelt)
 - Liste der Teilnehmer/innen mit Name, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift
 - Originalbelegen und Zahlungsnachweisen über Material- und Honorarkosten
 - Erfahrungsbericht auf Anforderung

4.2 **Überverbandliche und überregionale Bildungsmaßnahmen**

Zuschüsse können auch für die Teilnahme an überverbandlichen und überregionalen Bildungsmaßnahmen gewährt werden. Höchstens werden 5 Personen pro Gruppe/Verein gefördert. Die Anträge sind über den jeweils übergeordneten Verband einzureichen. Im übrigen gelten die Förderungsvoraussetzungen unter Ziff. 4.1.

5. **Internationale Begegnungen**

Gefördert werden können Maßnahmen, die zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Voraussetzung hierfür ist, daß Jugendgruppen zeitweilig zusammen leben, lernen und arbeiten und die Unterbringung in Familien oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt.

Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Freizeit dienen, können nicht als internationale Jugendbegegnungen gefördert werden.

Leiter/innen solcher Maßnahmen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.

Die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) vom 20.12.1993 bzw. die späteren Durchführungserlasse sind zu beachten.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

Förderungsdauer:	4 bis 18 Tage
Anzahl der Teilnehmenden:	mind. 5 zzgl. Betreuungspersonal
Alter:	12 bis 27 Jahre
Vorbereitung der Teilnehmenden:	Kurse zur Vorbereitung können mit bis zu 2 Tagessätzen (Inland) gefördert werden
Antragstellung:	bis zum 01.03. des laufenden Jahres

- Einzureichende Unterlagen:
- Antragformular
(beim Landkreis zu erhalten)
 - Liste der Teilnehmenden
 - ausführliches Programm
 - Konzeption über die Vorbereitung der Teilnehmenden
 - Einladungsschreiben; bei multinationalen Jugendlagern mit Begegnungscharakter im Ausland ist die Ausschreibung des Veranstalters einzureichen
 - Nachweis über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung
 - Bestätigung der Gegenseitigkeit (entfällt bei multinationalen Jugendlagern mit Begegnungscharakter im Ausland)
 - Fahrtkosten (Voranschlag)
- Zuschusshöhe:
- Pauschal im Inland je Tag und Person **3,50 €** bei gemeinsamer Unterbringung, sonst nur für die ausländischen Personen **3,50 €**
 - Pauschal im Ausland je Tag und Person **2,50 €** und bis zu 50 % der anteiligen Fahrtkosten (europäisches Ausland max. **55,00 €**, außereuropäisches Ausland und Finnland **80,00 €**)
- Verwendungsnachweis:
- spätestens einzureichen zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme mit
- Vordruck (beim Landkreis zu erhalten)
 - Liste der Teilnehmer/innen mit Name; Geburtsdatum, Anschrift und Unterschriften
 - endgültiges Programm
 - Originalbelege bei Fahrtkostenzuschuss
 - Erfahrungsbericht auf Anforderung

6. Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden können Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt werden.

Maßnahmen von Kindergartengruppen, Grundschulklassen, in kreiseigenen Einrichtungen werden gleichgestellt

Sie sollen zum Ziel haben, zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anzuregen sowie die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Die Teilnehmenden sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen, die sowohl von ihrem Inhalt als auch von ihrer Teilnehmerstruktur überwiegend auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bzw. bezogen sind, wie z. B. Ferienspaßaktionen oder Veranstaltungen örtlicher Vereine etc.

Förderungsdauer:	3 bis 28 Tage
Anzahl der Teilnehmenden:	mind. 5 zzgl. Betreuungsperson
Alter:	6 bis 27 Jahre
Antragstellung:	mindestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahme, formloser Antrag
Einzureichende Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - ausgefüllter und bestätigter Fahrtenausweis - Liste der Teilnehmer/innen mit Anschriften und Originalunterschriften - Kosten-/Finanzierungsplan
Zuschusshöhe:	<ul style="list-style-type: none"> - pauschal pro Tag und Person 2,50 €, in kreiseigenen Einrichtungen 3,00 € - Wochenendmaßnahmen (Samstag/Sonntag) können pauschal mit insgesamt 4,50 € je Person gefördert werden; Maßnahmen unter Einbeziehung eines gesetzlichen oder kirchlichen Feiertages sind einer Wochenendmaßnahme gleichgestellt

- Freizeiten während der allgemeinen Ferien an weniger als 5 Wochentagen können auf Antrag wie eine Wochenendmaßnahme pauschal mit insgesamt **4,50 €** je Person bezuschusst werden

7. Offene Jugendarbeit

Gefördert werden können Maßnahmen offener Jugendarbeit, die den Wunsch von Kindern und Jugendlichen nach Freizeitgestaltungen, Aktionen und Treffpunkten außerhalb der Erwachsenenkultur auch ohne verpflichtende Organisation aufgreifen, insbesondere:

- Selbstorganisierte Gruppen oder Jugendinitiativen
- Themenbezogene Kurs- und Gruppenangebote (z. B. Videokurs, Musikangebote, offene Seminare)
- Projekte (zeitlich begrenzt, Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen Kinder und Jugendlicher)
- Wochenendveranstaltungen (außerschulische Jugendbildung, Freizeitgestaltung)
- Offene Einzelveranstaltungen (selbstorganisierte, jugendkulturelle Maßnahmen, Disco-, Theater-, Film, Rockveranstaltungen)
- Maßnahmen, die der Kinder und Jugendarbeit besondere Impulse geben können oder die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen (Modellvorhaben).

Antragstellung: formloser Antrag

Einzureichende Unterlagen: - Programm, Zielgruppe usw.
- Finanzierungsplan

Zuschusshöhe: Pauschalzuschuss bis **800,00 €**
Über Zuschüsse von mehr als **800,00 €** entscheidet der Jugendhilfeausschuss

Verwendungsnachweis: - spätestens einzureichen zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme
- Erfahrungsbericht

8. Mädchenarbeit und Jungenarbeit

Gefördert werden können geschlechtsspezifische Maßnahmen für Mädchen und Jungen, die geeignet sind, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, insbesondere:

- Themenbezogene Kurs- und Gruppenangebote (z. B. Videokurs, Musikangebote, offene Seminare)
- Projekte (zeitlich begrenzt, Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen Kinder und Jugendlicher)
- Wochenendveranstaltungen (außerschulische Jugendbildung, Freizeitgestaltung)
- Offene Einzelveranstaltungen (selbstorganisierte, jugendkulturelle Maßnahmen, Disco-, Theater-, Film, Rockveranstaltungen)
- Maßnahmen, die der Kinder und Jugendarbeit besondere Impulse geben können oder die neue Wege der Mädchen- und Jungenarbeit aufzeigen (Modellvorhaben).

Antragstellung: formloser Antrag

Einzureichende - Programm, Zielgruppe usw.

Unterlagen: - Finanzierungsplan

Zuschusshöhe: Pauschalzuschuss bis **800,00 €**. Über Zuschüsse von mehr als **800,00 €** entscheidet der Jugendhilfeausschuss

Verwendungsnachweis: - spätestens einzureichen zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme
- Erfahrungsbericht

9. **Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe**

Schule und Jugendamt haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, die ihnen übertragenen Aufgaben überschneiden sich jedoch in vielfältiger Weise.

Soweit eine Zusammenarbeit auf den Grundlagen der §§ 11 Abs. 3 Nr. 3, 81 KJHG und dem Rd. Erl. des Nds. MK vom 25.01.1994, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 10/1994 S. 335, Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe erfolgt, können auch schulische Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nach den Ziffern 4., 5. 6., gefördert werden.

10. **Übernahme von Teilnahmebeiträgen**

Bei den nach diesen Richtlinien geförderten Veranstaltungen der Ziffern 5 und 6, können auf Antrag der Eltern die Teilnahmebeiträge bis auf den jeweiligen Eigenanteil im Einzelfall erstattet werden.

Die Antragsunterlagen können beim Jugendamt des Landkreises oder über den Träger der Maßnahme angefordert werden. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Veranstalter.

Eine Bedarfsberechnung erfolgt nach den jeweiligen Kriterien des BSHG. Es ist mindestens ein Eigenanteil von **3,00 €/Tag** als sog. Haushaltersparnis zu tragen.

Maximale Zuschusshöhe pro Person **250,00 €** bei höchstens 21 Freizeittagen, Mindestdauer 14 Tage (Ausnahme: kreiseigene Veranstaltungen und Maßnahmen in kreis- eigenen Einrichtungen).

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.